Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1209

Mündlicher Bericht

des Ausschusses zum Schutze der Verfassung
(5. Ausschuß)
über den
Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
- Nr. 924 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Jaeger

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
- Nr. 924 der Drucksachen -

mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zu genehmigen.

Bonn, den 21. Juli 1950

Der Ausschuß zum Schutze der Verfassung

Zinn	Dr. Jaeger
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

- Nr. 924 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 5. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
§ 2	§ 2
(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern errichtet der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundeskanzler, der sein Tätigkeitsgebiet im Rahmen der Vorschrift des § 3 Absatz 1 bestimmt. Der Bundeskanzler kann seine Befugnisse über die Führung dieses Amtes auch soweit sie sich auf die Verwaltung des Haushalts, die Personalfragen und die übrigen Angelegenheiten der Verwaltung beziehen, auf den Bundesinnenminister für die Zeitdauer und in dem Maße übertragen, wie er es für notwendig erachtet.	(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern errichtet der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem **Bundesminister des Innern.**
(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund bestimmt jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.	(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund bestimmt jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.
§ 5	§ 5
Der Bundeskanzler oder mit dessen Vollmacht der Bundesminister des Innern kann den nach § 2 Absatz 2 bestimmten Behörden Weisungen für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erteilen. § 4 Absatz 3 gilt sinngemäß.	**(1) Die Bundesregierung kann den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.**
	(2) Der Bundesminister des Innern kann **im Rahmen des § 3** den nach § 2 Absatz 2 bestimmten Behörden Weisungen für die Zusammenarbeit in **Angelegenheiten** des Verfassungsschutzes erteilen. § 4 Absatz 3 gilt sinngemäß.
	§ 5a (neu)
	Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.